

Antrag auf Ausstellung eines Führerscheins im Scheckkartenformat wegen

Verlust/Diebstahls Namensänderung Karte unbrauchbar/defekt Verlängerung der Gültigkeit BKrFQG (SZ95)

Geburtstag	
Geburtsname	
Familienname	
Vornamen	
Geburtsort	
<input type="checkbox"/> Deutscher <input type="checkbox"/> Andere Staatsangehörigkeit/en:	
Anschrift Hauptwohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
Es hat vorgelegen: <input type="checkbox"/> Personalausweis mit der Nr. <input type="checkbox"/> Reisepass mit der Nr.	
Telefon-Nr. / Email	

Ich bin im Besitz der Fahrerlaubnis folgender

Klasse/n	Erteilt am	Gültig bis	Behörde	Listen-Nr.

Weiter beantrage ich noch folgendes, nur möglich wenn im Besitz der alten Klasse 3: für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke

Ich bin in der Land-/Forstwirtschaft tätig. Für diese Tätigkeit **beantrage** ich die Erteilung der Fahrerlaubnis der **Klasse T** zum Führen von land-/forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bis zu 60 km/h.

Betriebsinhaber: _____ Betriebssitz: _____
(an dem die Tätigkeit ausgeübt wird)

Angaben zum Verlust	Verlustdatum	Verlustort (möglichst genaue Beschreibung)
	Nähere Angaben über den Verlust	
	Wann wurde der Verlust bemerkt?	Datum
	Wem wurde der Verlust gemeldet?	Polizeiinspektion / Behörde

Sollte sich mein bisheriger Führerschein wieder auffinden versichere ich ausdrücklich diesen unverzüglich abzugeben. Ich nehme davon Kenntnis, dass ich nicht im Besitz von zwei Führerscheinen sein darf.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Persönliches Erscheinen unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses
- 1 biometrisches Lichtbild **neuesten** Datums (35 x 45 mm; Hochformat ohne Rand) ohne Kopfbedeckung und mit unverdeckten Augen in Frontalaufnahme (gem. Passverordnung). Das Foto darf zur Antragstellung **nicht älter als 6 Monate** sein.
- Führerschein im Original (falls vorhanden)
- Karteikartenabschrift von der letzten Ausstellungsbehörde (**erforderlich**, wenn bisherige Fahrerlaubnis nicht durch den Landkreis erteilt wurde)
- Diebstahlsanzeige der Polizei Behördliche Bestätigung über Namensänderung (lückenlos)
- Versicherung an Eides Statt Erklärung BKrFQG inkl. Bescheinigung(en)

Datenschutz:

Die Datenschutzbestimmungen gem. Art. 12 und 13 DSGVO habe ich mit dem beiliegenden Informationsblatt zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Ausgehändigt am: _____ Vorl. Fahrberechtigung erhalten: _____

Der Empfang des Scheckkartenführerscheins wird bestätigt.

Ausgehändigt am: _____ Führerschein erhalten: _____

Bisheriger Führerschein entwertet ausgehändigt eingezogen

Information und Einverständniserklärung zum Führerscheindirektversand

Wenn Sie sich für den Direktversand entscheiden, wird Ihr neuer Führerschein von der Bundesdruckerei direkt zu Ihnen nach Hause geschickt.

Ihr Vorteil: Ein zusätzlicher Gang zur Führerscheinstelle ist nicht mehr notwendig.

Falls Sie dies wünschen, lesen Sie bitte zunächst die Informationen und unterschreiben Sie dann die nachfolgende Erklärung.

Informationen:

Beim Direktversand sendet die Bundesdruckerei in Berlin den Führerschein per Einwurf-Einschreiben an Ihre Meldeadresse. Hierbei gilt die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Wohnadresse**. Spätere Adressänderungen müssen der Führerscheinstelle umgehend mitgeteilt werden. **Entstehende Mehrkosten (evtl. erneute Versendung) werden von Ihnen getragen**. Die Adressdaten werden ausschließlich für den einmaligen Zweck des Direktversandes verwendet.

Wenn der Führerschein nicht innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung bei Ihnen eintrifft oder Eintragungen im Führerschein nicht richtig sind, müssen Sie sich umgehend an die Führerscheinstelle des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm wenden. Wir setzen uns dann mit der Bundesdruckerei wegen der Sendungsverfolgung des Führerscheins in Verbindung. Sie selbst können sich nicht an die Bundesdruckerei wenden.

Der Direktversand ist bei **persönlicher Vorsprache** in der Führerscheinstelle des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm in folgenden Fällen möglich:

- Beim Umtausch eines alten Papierführerscheins (grau oder rosafarben) in einen EU-Kartenführerschein
- Bei einem Ersatzführerschein aufgrund Namensänderung
- Bei einer Änderung von Auflagen (z.B. Austragen einer Sehhilfe)
- Bei einem Ersatzführerschein aufgrund Verlust oder Diebstahl

Der Direktversand des Führerscheins kostet 5,00 € zusätzlich.

Erklärung:

Familienname, Vorname	
Geburtstag	

Ich habe die oben stehenden Informationen gelesen und erkläre mich hiermit einverstanden, dass für diesen Zweck meine auf dem Antragsformular genannten Adressdaten für den Versand des Kartenführerscheines an die Bundesdruckerei übermittelt werden.

Die zusätzlichen entstehenden Kosten von 5,00 € werden von mir getragen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Informationspflichten

- Erhebung von Daten bei der betroffenen Person, Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) -

1. Anlass der Erhebung

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm hat Daten von Ihnen im Zuge eines Antrages auf Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis, einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder einer Fahrlehrerlaubnis, eines Antrages auf Umtausches in den Kartenführerschein oder eines Ersatzführerscheins, oder im Rahmen der Ausstellung eines Internationalen Führerscheins erhoben.

2. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm
Fahrerlaubnisbehörde
Pettenkoferstr. 5
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm
08441/27-507
Fahrerlaubnisbehoerde@landratsamt-paf.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Hauptplatz 22
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm
08441/27-201
datenschutz@landratsamt-paf.de

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Ihre Daten werden erhoben zur Speicherung, Löschung und Änderungen von persönlichen und fahrerlaubnisrechtlichen Daten im örtlichen und zentralen Fahrerlaubnisregister und Fahreignungsregister, sowie zur Herstellung des Kartenführerscheins bei der Bundesdruckerei

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 DSGVO in Verbindung i.V.m. Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Fahrlehrergesetz (FahrIG), Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG), Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), Bundesdruckerei (BDr), Technischer Überwachungsdienst (TÜV), DEKRA, Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Die öffentliche Stelle verarbeitet folgende personenbezogenen Daten von Ihnen: Familienname, Geburtsname, Vornamen, sonstige frühere Namen, Ordens- oder Künstlername, Datum und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Anschrift, Lichtbild und Unterschrift. Daten über Art, Umfang und Gültigkeit der Fahrerlaubnis, Erkenntnisse aus dem Fahreignungsregister und Bundeszentralregister, Nachweise nach den Vorschriften über die Erste Hilfe oder anderen Qualifikationen in medizinischen Berufen, Nachweise über Fahrerlaubnisprüfungen und Ortskundeprüfungen, Nachweise und Erkenntnisse über die gesundheitliche und charakterliche Eignung, Nachweise nach den Vorschriften des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes, Nachweise über Maßnahmen nach den Vorschriften über das Fahreignungsbewertungssystem und Fahrerlaubnis auf Probe. Anwärterbefugnisse und Fahrlehrerlaubnisse, Seminarerlaubnisse, Fahrlehrerlaubnisse und Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaftsfahrschule, Zugehörigkeit zu einer Kooperation, Zweigstellenerlaubnisse, Beschäftigungsverhältnisse von Fahrlehrern, Ausbildungsverhältnis von Fahrlehreranwärtern, Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer, Betrieb als Ausbildungsfahrschule, amtliche Anerkennungen von Fahrlehrerausbildungsstätten, deren Inhaber und verantwortliche Leitung.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Kraftfahrtbundesamt (zentrales Fahrerlaubnisregister, zentrales Fahreignungsregister), Bundesdruckerei, Technische Prüfstellen, (ausländische) Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten, zur

Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind, vom Betroffenen im Rahmen der Fahreignung beauftragte Untersuchungsstellen
Überprüfung der durch den Antragsteller mitgeteilten Daten
Fahrerlaubnisbehörden mit dem örtlichen Melderegister oder Behördeninformationssystem (in Bayern, Sachsen und Sachsen Anhalt),
Übernahme der Daten durch eine Fremdbehörde (Fahrerlaubnisbehörde) wegen Abgabe der Zuständigkeit (z.B. bei Wegzug des Inhabers)

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Drittland oder internationale Organisation nach § 55, 56 StVG, § 63 FahrIG, Richtlinie 2011/82/EU: Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 2 DSGVO.
Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Löschfrist:

I. Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister werden nach § 61 Abs. 3 und 4 StVG gelöscht, soweit die zugrunde liegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder eine amtlich Mitteilung über den Tod des/der Betroffenen eingeht oder bei Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen
Die nach dem Fahrlehrergesetz im Fahrerlaubnis- bzw.

Fahreignungsregister gespeicherten Daten sind gemäß § 67 FahrIG 5 bzw. 10 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen

Vollziehbarkeit der Entscheidungen zu löschen. Nach Erlöschen oder Beendigung der Erlaubnisse, Anerkennungen, Rechtsverhältnisse und der Aktivitäten beträgt die Löschfrist 5 Jahre. Ansonsten werden die Daten nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Eingetragenen gelöscht.
II. Vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrages werden nach 10 Jahren gelöscht oder vernichtet. Lichtbild und Unterschrift werden 5 Jahre nach Abschluss des Antrages gelöscht.

III. Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse sind gem. § 2 Abs. 9 StVG nach spätestens 10 Jahren zur Vernichtung, es sei denn, mit ihnen in Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahreignungsregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen.

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m. Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Fahrlehrergesetz (FahrIG), Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG), Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), Bundesdruckerei (BDr), Technischer Überwachungsdienst (TÜV), DEKRA Personenbeförderungsgesetz (PBefG)